

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 1) Inkassounternehmen arbeiten nach den Richtlinien der Bundesinnung für das Inkassogewerbe, veröffentlicht im Handbuch der Bundesinnung der Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Inkassobüros und der angeschlossenen Gewerbe, erschienen im Jupiter-Verlag Wien, sowie nach der 490.Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Jahrgang 2001.
- 2) Die zum Inkasso übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen. Auf strittige Punkte ist unbedingt aufmerksam zu machen. Stellt sich heraus, dass eine nicht zu Recht bestehende Forderung zum Inkasso übergeben wurde, so ist das Inkassounternehmen zur Verrechnung der Auslagen und eines Honorars berechtigt.
- 3) Das Inkassounternehmen verpflichtet sich durch Annahme des jeweiligen Auftrages zur Einziehung einer Forderung durch mittelbare, unmittelbare, persönliche oder schriftliche Einwirkung auf den Schuldner für die Einbringung der Forderung(en) zu sorgen.
- 4) Der Inkassoauftrag läuft bis zum vollen Inkasso der Forderung. Der Auftrag kann aber beiderseits ohne Angabe von Gründen storniert werden. Bei Widerruf des Auftrages durch den Auftraggeber wird der Anspruch des Inkassounternehmens auf Spesenersatz und Provision des branchen- und ortsüblichen Berechnungssatzes gemäß den jeweils geltenden Tarifen für Inkassounternehmen fällig. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber nach erteiltem Auftrag mit dem Schuldner einen Vergleich über die Forderung schließt.
- 5) Eine Haftung des Inkassounternehmens für die erfolgreiche Einbringung der Forderung (en), für die Zeitdauer der Einbringung, für Ausfälle bei Ausgleichen, Konkursen oder eine Unterbrechung durch Verjährung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Das Inkassounternehmen hat das Recht, dem Schuldner von sich aus, je nach Sachlage, Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlungen zu gestatten, wird jedoch selbstverständlich immer das Interesse des Auftraggebers voll wahren. Zahlungsnachlässe und Barausgleiche bedürfen des Einverständnisses des Auftraggebers. Wird seitens des Auftraggebers bei Notwendigkeit von gerichtlichen Maßnahmen ein Rechtsanwalt unmittelbar bevollmächtigt, so steht das Inkassounternehmen diesem Rechtsanwalt mit Informationen bezüglich Bonität, Exekutionsmöglichkeiten etc. zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet jedoch den Rechtsanwalt unwiderruflich, die Abrechnungen über das Inkassounternehmen vorzunehmen. Im Falle einer vom Gläubiger gewünschten gerichtlichen Eintreibung hat dieser bei uneinbringlich bleibender Forderung die entstandenen Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltskosten zu tragen.
- 7) Ab Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftraggeber, direkte Zahlungen, Posteingänge oder sonstige Veränderungen der Schuld ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem

Inkassounternehmen zu melden; widrigenfalls das Inkassounternehmen jede Haftung für durch Nichteinhaltung dieser Abmachung entstehende Kosten und Folgen ablehnen muss.

- 8) Bei erfolgreichem Inkasso der zur Eintreibung übergebenen Forderung verrechnet das Inkassounternehmen gegenüber dem Auftraggeber als Entgelt die dem Auftraggeber gegenüber dem Schuldner zustehenden Verzugszinsen. Nur bei bereits eingeklagten Forderungen steht dem Inkassounternehmen eine Erfolgsprovision von 40% zu.
- 9) Die Verrechnung der eingetriebenen Schulden erfolgt sofort nach Eingang beim Inkassounternehmen. Das Inkassounternehmen ist jedoch berechtigt, die aus den zur Bearbeitung übergebenen Fällen entstandenen Kosten und Gebühren vorher zum Abzug zu bringen. Für noch mit Bestimmtheit entstehende Barauslagen können ebenfalls entsprechende Beträge zurückgehalten werden.
- 10) Als Gerichtsstand für alle aus diesen Vereinbarungen eventuell entstehenden Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Inkassounternehmen wird einvernehmlich Salzburg festgelegt.
- 11) Abweichungen von diesen Bedingungen oder allfällige Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Inkassounternehmens bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung des Inkassounternehmens.